

Zürich, 9. Juni 2018

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Stellungnahme BirdLife Schweiz Richtplananpassungen 18, Kapitel Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Richtplananpassungen 18 liegt ein Kapitel Windenergieanlagen auf, in welchem die Standorte Rheinau und Krinau zur Festsetzung vorgeschlagen werden. BirdLife Schweiz nimmt dazu folgendermassen Stellung:

Antrag:

BirdLife Schweiz beantragt, die Standorte Rheinau und Krinau für Windenergieanlagen nicht im Richtplan des Kantons St. Gallen festzusetzen.

Begründung:

1. Richtplanung des Kantons St. Gallen im Bereich Windenergie

Der Kanton St. Gallen ist auch im Bereich Windenergie verpflichtet, für die Windenergie eine Richtplanung vorzunehmen, welche die besten Standorte evaluiert mit grossem Nutzen in Gebieten mit keiner oder geringer Beeinträchtigung der Schutzinteressen. Dies wird auch in der Matrix Schutz-Nutzen zur Windenergie so deklariert im Richtplan. Indem der Kanton St. Gallen aber nun einfach Standorte vorschlägt, wo bereits Projekte vorhanden sind, findet genau diese Evaluation nicht statt. Der Kanton drückt sich so vor seiner Aufgabe einer sorgfältigen Interessenabwägung und macht dies andererseits gleich noch ein zweites Mal, indem er bei den vorgeschlagenen Standorten mit bereits nachweislich dargelegten schweren Beeinträchtigungen für Natur- und Landschaft argumentiert, dass diese Beeinträchtigungen zwar da seien, aber nun mit der Energiestrategie der Schwerpunkt auf dem Ausbau der Windenergie liege. Dieses Vorgehen und diese Argumentation hat das Bundesgericht bereits in seinem Urteil zum Fall Schwyberg, (16. Oktober 2016) aufs nachdrücklichste gerügt. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat ähnlich dem Kanton St. Gallen seinen Entscheid begründet und die Nachteile für Natur- und Landschaft jedesmal mit der Begründung des Energiebedarfs in Kauf genommen.

Das Bundesgericht hat in seiner Medienmitteilung zum Fall Schwyberg folgendermassen argumentiert:

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut, hebt den Entscheid des Kantonsgerichts auf und schickt die Sache zur neuen Beurteilung zurück. Der Windpark Schwyberg bedarf aufgrund

*seiner gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im aktuellen kantonalen Richtplan. Der Kanton Freiburg hat zwar in seiner Richtplanung mehrere mögliche Standorte für Windkraftanlagen geprüft und entsprechende Kriterien definiert. ((damit ging er sogar weiter als der Kanton St. Gallen)) Eine ausreichende Standortevaluation hat jedoch nicht stattgefunden; insbesondere wurde nicht aufgezeigt, inwiefern der Standort Schwyberg den aufgestellten Kriterien entsprechen würde. Unter diesen Voraussetzungen hätte die Spezialzone Schwyberg nicht genehmigt werden dürfen. Die Revision des Nutzungsplans der beiden Gemeinden setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus, **in der auch Alternativen und Varianten zu prüfen sind**. Eine solche hat das Kantonsgericht nur in unzureichender Weise vorgenommen. Im weiteren Verfahren wird auch sicherzustellen sein, **dass die bundesrechtlichen Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz eingehalten sind**. Die diesbezüglich von der RUBD angeordneten Bedingungen und Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind teilweise ungenügend.*

Daraus geht klar hervor, dass der Kanton St. Gallen Alternativen hätte prüfen müssen, was wie oben dargelegt, nicht erfolgt ist. Der Kanton hat zwar eine Matrix, anhand derer Standorte zu prüfen sind, er hat jedoch keine Standorte evaluiert nach diesem System. Zudem hat der Kanton trotz Energiewende und Energiestrategie auch die Vorgaben zum Biotop und Artenschutz zu respektieren. Diese werden durch die Energiewende und die Energiestrategie nicht ausgeschaltet, auch nicht bei sogenannt nationalem Interesse eines Windparks. Es muss nach wie vor eine Interessenabwägung gemacht werden.

Sind in einem Fall wie in der Rheinau, so viele gefährdete und von den Windanlagen betroffene Arten vorhanden, so kann die Interessenabwägung nicht zu Gunsten der Energie stattfinden. In der Rheinau sind folgende gefährdete Vogelarten betroffen: **Steinadler, Wanderfalke, Uhu, Alpensegler**. Es besteht ein **Rotmilan-Schlafplatz** und **Bartgeier** aus dem nahen Calfeisental überfliegen das Tal immer mal wieder. Bei den Fledermäusen sind **21 Arten betroffen darunter 18 residente!** Der grossen Gefährdung all dieser Arten entsprechend sind auch die Stellungnahmen der Vogelwarte Sempach und das Gutachten des Fledermausschutzes überaus deutlich negativ ausgefallen. Das Gutachten der Vogelwarte zeigt deutlich auf, dass keine effektiven Minderungsmaßnahmen gegen Kollisionen dieser Arten bekannt sind.

Die Rheinau dürfte gesamtschweizerisch ausserhalb von Schutzgebieten einer der gefährlichsten WEA-Standorte für die Natur sein. Es ist somit sicherlich falsch und zeugt von einer sehr einseitigen Gewichtung der Interessen, wenn an diesem Standort gesagt wird, dass keine Ausschlusskriterien gegeben seien.

Bei Krinau sind im Umkreis von 1 km neuere Auerhuhnbeobachtungen vorhanden. Dies ist in allen Dokumenten des Bundes (Windenergiekonzept, Entwurf UVP-Handbuch, etc.) eines von zwei konkreten Ausschlusskriterien.

Im Bericht zum Richtplan wird die Verantwortung der Schweiz für diese Arten aufgezeigt und klar gesagt, dass die Behörden verpflichtet sind, dem Schutz dieser bedrohten Brutvögel und dem Erhalt dieser lokalen Biodiversität Rechnung zu tragen. Wie man zum Schluss kommt, dass die Interessen der Energieversorgung an einem solchen Standort über denjenigen der Biodiversität liegen soll, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere, da weder eine kantonsweite Abklärung von Standorten vorliegt, noch Windanlagen unmittelbar standortgebunden sind, noch tatsächlich eine relevante Menge an Strom mit diesen Anlagen produziert wird. Der Kanton St. Gallen gibt zudem

nicht an, wie diese Menge auch mit anderen Energieträgern erzeugt werden könnte, bzw. welche Programme er hat oder aufgleist, um den Stromverbrauch zu senken, Strom effizienter einzusetzen und die Bevölkerung dazu zu sensibilisieren.

Die im Windenergiekonzept des Bundes empfohlenen 130-400 GWh/a für den Kanton St. Gallen sind ausdrücklich ohne Berücksichtigung weiterer Bundesinteressen wie dem Artenschutz berechnet und als Empfehlung deklariert. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Zahlen verringert werden. Das Windkonzept sagt klar:

Windkonzept des Bundes, Seite 25

Die kartographische Darstellung in Anhang A-3 stellt somit keine Positivplanung des Bundes dar. Dazu existiert keine rechtliche Grundlage. Zudem ist es materiell unmöglich, ohne konkrete Planungen von Windenergieanlagen alle massgeblichen Bundesinteressen zu berücksichtigen. Die Interessenabwägung ist immer in den konkreten Einzelfällen vorzunehmen. Im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung, in deren Verlauf auch die kantonalen beziehungsweise kommunalen Interessen und Schutzgebiete berücksichtigt werden, müssen deshalb jeweils weitere stufengerechte Abklärungen zu den betroffenen Bundesinteressen vorgenommen werden.

Die Anhänge A-1, A-2 und A-3 haben entsprechend keinen behördenverbindlichen Charakter, sondern sind als eine Grundlage des Bundes zu verstehen, die den Kantonen Hinweise zur Berücksichtigung der Bundesinteressen beziehungsweise auf zu untersuchende Windenergiepotenziale im Rahmen der kantonalen Richtplanung geben.

Die Rheinau ist im Windkonzept des Bundes nicht als Standort mit guten Windgeschwindigkeiten angegeben. Die gemessenen Daten werden im Richtplangentext nicht angegeben, obwohl sie eine wichtige Grösse zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen wären.

Eine Prüfung kumulierter Wirkungen auf Natur und Landschaft mit anderen geplanten Standorten in und ausserhalb des Kantons hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Aus diesen Gründen ist der Richtplaneintrag des Kantons St. Gallen zur Windenergie nicht gesetzeskonform.

2. Gefährdung von Fledermäusen

Vom geplanten WEA-Standort in der Rheinau betroffen sind auch zahlreiche Fledermausarten u.a. die Mausohrkolonie von internationaler Bedeutung in Fläsch, deren Jagdgebiete unter anderem in der Rheinau sind. Es sind insgesamt **21** Fledermausarten nachgewiesen, davon gibt's bei **18 Arten Quartiernachweise** und für **8 Arten sind Wochenstuben** bekannt. Von Unkenntnis bezüglich Fledermausverhalten zeugt die Bemerkung, dass die Quartiere an den Talrändern liegen und somit die Fledermäuse nicht gefährdet seien. Viele Fledermausarten brauchen entweder Gebäude oder Höhlenbäume als Quartiere, diese liegen oft nicht im Talboden. Jedoch erfolgt die Nahrungssuche bei vielen Fledermausarten bis zu 20 km vom Quartier weg. **Somit liegt der Standort Rheinau im Jagdgebiet sämtlicher in diesem Raum bekannter Arten.** Bei einer geplanten Rheinaufwertung würde das Gebiet noch attraktiver für viele Fledermausarten. Interessanterweise fehlt gerade bei dieser Artengruppe eine Bewertung der Auswirkungen, obwohl davon auszugehen ist, dass die Fledermäuse hier sehr stark betroffen wären.

Zudem liegt der Standort der WEA's mitten in der Zugstrasse durchs Rheintal. Dies ist eine der Hauptachsen für zahlreiche Arten von Norden nach Süden.

3. Minderungsmaßnahmen

Oft wird argumentiert, dass mit Minderungsmaßnahmen (Abschaltplänen, Data-Bird etc.) das Kollisionsrisiko von Zugvögeln und Fledermäusen gelöst werden könnte. Man könne die Anlagen auch bauen und nachträglich die Massnahmen anpassen. Keine dieser Massnahmen ist jedoch in der Schweiz an bestehenden Windanlagen ausreichend erprobt worden, noch gibt es Untersuchungen bei solcherart ausgestatteter Anlagen zu den Auswirkungen auf Populationen betroffener Arten.

Das Prinzip der UVP ist, vorgängig zur Realisierung eines Projektes die Gefährdung von bedrohten Arten und Lebensräumen zu erkennen und diese wenn möglich zu vermeiden. Wo dies aufgrund einer nur mittelbaren Standortgebundenheit eines Projektes oder trotz Abänderungen des Projektes nicht möglich ist, ist das Projekt nicht bewilligungsfähig.

Auch das Vorsorgeprinzip hat zum Inhalt, dass Gefährdungen von bedrohten Arten im Voraus erkannt und vermieden werden sollen. Somit ist es ausgeschlossen, dass eine Anlage erstellt und erst nachträglich im Detail geprüft wird z.B. mit der Kontrolle der Abschaltpläne und Schlagopferzählungen, welche Gefährdungen die Anlagen an Vögeln und Fledermäusen tatsächlich verursachen. Würde man das Prinzip der UVP umkehren oder das Vorsorgeprinzip verletzen, würde man gegen geltendes Recht verstossen.

Komplett falsch ist zudem die Aussage sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Zugvögeln, dass die Konflikte mit betrieblichen Massnahmen **lösbar** seien.

In Deutschland wird mittlerweile von Fledermausexperten eine Abschaltung der WEA's in der Nacht bis zu 8m/sec gefordert, da sich in verschiedenen Untersuchungen gezeigt hat, dass viel mehr Fledermäuse bei wesentlich höheren Windgeschwindigkeiten fliegen als bisher vermutet wurde. Auch bei diesen beiden Windstandorten müsste man eine Abschaltung bei circa 7-8m/sec empfehlen, damit ein grosser Teil der Opfer vermieden werden könnte. Ob dann noch ein rentabler Betrieb möglich ist, ist zu bezweifeln. Somit wird oft empfohlen, Abschaltpläne zu machen, die nur bis zweidrittel der Flugaktivitäten abdecken, was bedeutet, dass nach wie vor eine erhebliche Anzahl an Tieren einem Kollisionsrisiko ausgesetzt ist. Eine jährliche zusätzliche Mortalität in einem zweistelligen Prozentbereich in einer Fledermauspopulation ist jedoch angesichts der langsamen Reproduktionsrate existenzbedrohend.

Eine nachträgliche Korrektur der Abschaltpläne würde zudem auch dem Kanton einiges an zusätzlicher Arbeit und damit Kosten verursachen. Sowohl die Abschaltpläne als auch die Wirkungskontrollen, wie auch allfällige neue Einstellungen müssten durch Beamte des Kantons auf ihre Relevanz geprüft werden. Angenommen, eine nachträgliche Prüfung würde eine starke Gefährdung einer Art ergeben, würde dann die Anlage wiederrückgebaut? Das müsste bei korrekter Anwendung des Verfahrens geschehen, wird in der Praxis aber kaum gemacht werden. Somit ist bei Anlagen, welche ein hohes Tötungsrisiko aufweisen wie die Anlagen in der Rhinau, auf deren Bau zu verzichten.

Zudem ist die sogenannte Schlagopfersuche, welche bei den Wirkungskontrollen angewandt werden soll, eine pseudowissenschaftliche Angelegenheit sowohl bei den Vögeln wie auch noch verstärkt bei den Fledermäusen. Die detaillierte und genau Untersuchung der Vogelwarte an den Anlagen bei Peuchapatte hat dargelegt, dass selbst diese 3 Anlagen, welchen keine grosse Gefährdung zugesprochen wurde, zwischen 30-105 Fledermäuse pro Jahr töten können. Dies ist weitaus mehr als der bisher akzeptierte Wert von 10 Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Die Spannweite dieser Zahl zeigt aber auch auf, dass die Suche nach Fledermäusen schwierig ist und vieles auf Hochrechnungen basiert. Je nachdem wer wie rechnet, ergeben sich andere Zahlen. Bereits die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist stark differierend je nach suchender Person. Im Wald sind verendete Fledermäuse nicht auffindbar, im Kulturland in Maisfeldern oder hochgewachsenen, dichten Getreidefeldern ebenfalls nicht. Dies hat die ausführliche

Untersuchung Progress an 50 deutschen Windanlagen belegt. Zudem wird meist nur eine Strecke von 50-100 Meter um die Anlage abgesucht. Das berücksichtigt bei den Fledermäusen Opfer des Barotraumas nicht, da diese oft noch trotz innerer Verletzungen weiter fliegen. Es wären zudem tägliche Suchgänge nötig, da Opfer rasch von Prädatoren gefressen werden – eine aufwändige und kostspielige Arbeit, die Anlagenbetreiber in der Regel nicht in diesem Ausmass leisten. Aus all diesen Gründen kann aber die Anzahl Schlagopfer nie genau ermittelt werden.

Somit ist bereits die Ermittlung allfälliger Opfer äusserst fragwürdig. Die Messung der Ultraschallrufe auf Gondelhöhe, was gelegentlich als Alternative genannt wird, wäre nur dann eine mögliche neue Methode, wenn vorausgesetzt werden könnte, dass jährlich dieselbe Anzahl Fledermäuse am gleichen Ort zur ungefähr gleichen Zeit vorhanden ist, somit Schwankungen in der Zahl der festgestellten Rufe der Fledermäuse eine Aussage über deren Gefährdung machen könnte. Bisher sind keine Studien bekannt, die dies belegen würden. Wie bei allen Wildtieren ist auch hier nicht mit einem alljährlich gleichen Bestand zu rechnen, schon gar nicht bei Zugtieren. Die Interpretation der Daten wäre stets mit einem grossen Unsicherheitsfaktor bezüglich Artenspektrum und Signalfrequenz verbunden.

Zudem ist es äusserst schwierig, die zusätzlich mögliche Todesrate durch WEA verursacht, für eine Population einer bestimmten Fledermausart zu ermitteln. Oftmals ist nämlich nicht einmal die genaue Grösse der lokalen Population bekannt. Diese müsste vorgängig erhoben werden. Die häufig genannte mögliche Zahl von 15 Opfern (5 lokale, 10 durchziehende) pro Anlage und Jahr, die möglich sein sollte ohne Gefährdung der Arten ist sehr fragwürdig. Niemand weiss, woher diese Zahl stammt und sie wird bei verschiedenen Standorten mit unterschiedlichem Artensegment verwendet, ist somit nicht spezifisch auf die örtlichen Populationen abgestimmt. Es kann bei Totfunden kaum definiert werden, ob die Opfer lokalen Populationen angehören oder Durchzügler sind. Bei vielen Arten ist beides möglich, da sie sowohl lokal vorkommen können, wie auch als Durchzügler. Gerade bei Fledermäusen mit ihrer geringen Reproduktionsrate und hohem Alter können sich Ausfälle stark auf die Population auswirken. Zudem wirken sich 5 Tiere bei einer kleinen und seltenen Population wesentlich stärker aus, als bei grossen Populationen von häufigen Arten. Kein Mensch weiss ausserdem, welche Auswirkungen 10 tote Zugtiere pro Anlage kumulativ auf ihrem Weg vom Winterquartier zum Sommerquartier haben. In Deutschland werden Rückgänge selbst bei häufigen Arten festgestellt.

4. Ersatzmassnahmen

Somit ist es auch unsinnig, wenn man glaubt, hier mit Ersatzmassnahmen die Mortalität der betroffenen Fledermausarten ausgleichen zu können. Ersatzmassnahmen müssten zur Kompensation von Mortalität zusätzliche Reproduktion generieren und den Verlust von nutzbaren Nahrungsräumen durch zusätzlich geschaffenes Nahrungsangebot ersetzen. Auch dazu gibt es keine Untersuchungen, ob solche Ersatzmassnahmen tatsächlich zu einer erhöhten Reproduktion der Arten geführt hätten, was auch bei nur einem Jungen pro Jahr sehr schwierig sein dürfte. Die Bemessung der notwendigen Kompensation basiert meist auf der willkürlichen Festlegung, dass jährlich 15 tote Fledermäuse pro Anlage hingenommen werden können. Es müssten also jährlich pro Anlage zusätzlich mindestens 15 später reproduktionsfähige Fledermäuse der prioritären Arten in der Umgebung produziert werden. In der Rheinau wären dies 45 Fledermausjunge mehr, bei Krinau 30 Junge. Langjährige Erfahrungen im Fledermausschutz belegen, dass die Förderung der Reproduktion bei Fledermäusen eine hoch komplexe, langfristige und in der Praxis kaum prognostizierbare Angelegenheit ist. Darüber hinaus müsste der nicht mehr nutzbare Jagdlebensraum im Bereich der Anlagen anderweitig kompensiert werden. Eine Kompensation dieser Art lässt sich nicht berechnen und ist später nur schwierig überprüfbar. Es ist mit Sicherheit nicht damit getan, einige hundert Meter Waldrand aufzuwerten und einige Obstbäume zu pflanzen. Die Lebensraumaufwertung müsste rasch und grossflächig erfolgen, auch neue Wochenstuben geschaffen werden. Dies ist in der heute intensiv genutzten Schweiz so gut wie nicht möglich.

Zudem werden die Ersatzmassnahmen bei uns durchgeführt, dreiviertel aller Feststellungen von Fledermäusen sind aber Zugtiere, die somit nicht von solchen Ersatzmassnahmen profitieren. Weder wären die Herkunft der getroffenen Tiere bekannt, noch oftmals deren genaue Zugehörigkeit zu Arten. (Rufe lassen sich nicht immer genau einer Art zuordnen.) Deutsche Fledermausexperten raten daher mittlerweile davon ab, WEAs an Standorten zu stellen, wo bedrohte Fledermausarten gefährdet sein könnten. Entschieden werden Standorte in Wäldern oder in oder entlang von Feuchtgebieten abgelehnt. (Bericht in der Beilage).

Schadensminderungsmassnahmen sollen dann gemacht werden, wenn man zum Schluss kommt, dass ein Standort kaum bedrohte Arten gefährdet. Sie sind aber kein Mittel, um die Gefährdung bedrohter Arten effektiv abzuwenden.

5. Gefährdung von Vögeln

Die Vogelwarte Sempach äussert sich in ihrem Gutachten sehr klar zu den Vögeln im Raum Rheinau. Die oben genannten bedrohten lokalen Brutvogelarten wären in ihren Beständen mit Sicherheit gefährdet. Vögel können auf verschiedene Weise durch Windenergieanlagen (WEA) gefährdet werden:

Lebensraumverlust durch den Bau der Anlagen

- direkter Verlust von Brut-, Balz-, Nahrungs-, Schlaf- und Rastplätzen
- verminderte Nutzung von Lebensräumen oder Meidung von Windpärken durch gewisse Vogelarten
- Barrierewirkung von Windanlagen z.B. zwischen Brut- oder Schlafplätzen und Nahrungsplätzen oder zwischen Teilbeständen einer Population.

Lebensraumverlust durch Erschliessungen der Anlagen

- direkten Verlust von nutzbaren Lebensräumen
- Zerschneidung von Lebensräumen
- vermehrte Störungen durch Personen wegen der besseren Erschliessung
- intensiviere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung wegen besserer Erschliessung

Kollision mit Windanlagen

- Kollisionen sowohl von lokalen Brutvögeln als auch Zugvögeln mit den Masten als auch mit den Rotoren der Windenergieanlagen
- Kleinere Arten können selbst ohne direkten Kontakt mit Rotoren durch Luftwirbel derselben zu Boden geschleudert werden oder in einen Sog geraten.
- Lichter an Windenergieanlagen oder in der Nähe derselben können in Nebelnächten dazu führen, dass Vögel regelrecht angezogen werden und mit den Anlagen kollidieren.
- Kollision mit Stromleitungen oder Abspannseilen bei Windmessmasten

Da in der Rheinau sowohl eine ganze Reihe gefährdeter Brutvögel betroffen ist, wie auch ein starker Vogelzug im Rheintal vorhanden ist, kommen sämtliche oben genannten Bedrohungsursachen zusammen. Der Vogelzug im Rheintal erfolgt nicht nur dem Fluss entlang, sondern ist in der ganzen Talbreite zu beobachten und dies sowohl im Frühling als auch im Herbst. Bei Krinau ist nebst lokalen Greifvögeln und den Zugvögeln vor allem auch die Auerhuhnpopulation gefährdet.

Auch bei den Vögeln gilt dasselbe wie bei den Fledermäusen: ein Bau der Anlagen und ein nachträgliches Monitoring allfälliger Opfer ist aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. Wie bei den Fledermäusen sind auch bei den Vögeln Schlagopfersuchen zweifelhaft. Sind berechnete Zweifel vorhanden, dass Arten nicht genügend geschützt werden können, ist auf die

Anlagen zu verzichten. Der UVB erwähnt ausdrücklich, dass für ziehende Greifvögel keine ökonomisch sinnvollen Massnahmen bekannt sind. Dies gilt in noch viel grösserem Ausmass auch für die lokalen Brutvögel.

Wirkung des Vogelradars betreffend Probleme der Vögel mit Windanlagen:

| | | | | |
|--------------|-----------------|--------------|--------------|---------------|
| Brutvögel | | | Zugvögel | |
| Brutplätze | Nahrungsgebiete | Störungen | Segelflieger | Schlagflieger |
| Keine Lösung | Keine Lösung | Keine Lösung | Keine Lösung | z.T. Lösung |

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass keines der Systeme, welche hier als Minderungsmaßnahmen genannt werden, in der Schweiz in der Praxis laufen, erprobt sind und sich bewährt hätten, weder der Birdscan noch DataBird oder die sogenannte Warnanlage. Letztere wurde nur in Haldenstein montiert und hat gemäss Aussagen der Vogelwarte Sempach nur eine geringe Wirkung gezeigt (siehe Beilage).

Somit müssten sowohl im Frühling zu gewissen Zeiten wie auch im Herbst die Anlagen am Tag wegen den Vögeln und in der Nacht wegen der Fledermäuse meistens abgeschaltet werden. Damit erreichen die Anlagen sicherlich keine wirtschaftliche Rentabilität.

Der Vogelradar ist nur für einen kleinen Teil der Problematik der Windanlagen für Vögel eine teilweise Lösung, wie sich aus der folgenden Abbildung ablesen lässt:

Zu den Ersatzmassnahmen verweisen wir Sie auf das Bundesgerichtsurteil Schwyberg:

„4.5.2 Der Ersatz für einen beeinträchtigten Lebensraum soll möglichst in derselben Gegend stattfinden. Damit wird am ehesten gewährleistet, dass der neu geschaffene Lebensraum von den Pflanzen- und Tierarten, die durch das Projekt in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden, überhaupt besiedelt wird. Der Landschaftshaushalt des betreffenden Raums bleibt damit im Gleichgewicht (Urteil 1C_393/2014 vom 3. März 2016 E. 10.5; BRUNO KÄGI/ANDREAS STALDER/MARKUS THOMMEN, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, in: BUWAL (Hrsg.), Leitfaden Umwelt Nr. 11, 2002, S. 41). Zudem ist eine Gleichwertigkeit des Zerstörten mit dem neu Geschaffenen anzustreben, wobei sich die Gleichwertigkeit sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien beurteilt (vgl. KARL LUDWIG FAHRLÄNDER, in: Kommentar NHG, 1997, N. 37 zu Art. 18 NHG). Das bedeutet, dass ein rein flächenmassiger Ersatz nicht genügt. Vielmehr muss das Ersatzobjekt auch ähnliche ökologische Funktionen übernehmen können wie das zerstörte (Urteil 1A.82/1999 vom 19. November 1999 E. 4a, in: URP 2000 S. 369).“ Die Ersatzmassnahmen müssten zudem bereits in der Nutzungsplanung gesichert sein.

Wie bereits bei den Fledermäusen dargelegt, ist es praktisch unmöglich, in der stark genutzten Landschaft soviel spezifisch angelegte Ersatzmassnahmen machen zu können, dass getötete Tiere effektiv kompensiert werden könnten. Auch bei den Vogelarten würde dies bedeuten, dass hektarenweise Lebensräume deutlich aufgewertet werden müssten, damit neue Reviere entstehen könnten. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies umgesetzt werden könnte, ist sehr gering.

6. Fazit:

- Der Kanton St. Gallen erfüllt die Vorgaben für einen gesetzeskonformen Richtplan im Bereich Windenergie nicht.
- Das geplante Vorgehen mit Bau der Anlage und nachträglicher Kontrolle widerspricht sowohl der UVP-Gesetzgebung als auch dem Vorsorgeprinzip.
- Der Standort Rheinau hat auf zahlreiche gefährdete Fledermausarten und Vogelarten Auswirkungen in sehr kritischem Ausmass, welche nicht kompensiert werden können. Ersatzmassnahmen greifen für Zugtiere (Vögel und Fledermäuse) nicht und sind auch für lokale Populationen in diesem Ausmass nicht machbar.
- Bei Krinau sind die Beobachtungen von Auerhühnern in weniger als 1 km um die Anlagen ein absolutes Ausschlusskriterium.
- Abschaltalgorithmen, Radar- Automatik sowie deren Kontrolle sind weder praxiserprobt noch tauglich, noch vermögen sie vor allem im nötigen Ausmass Todesopfer zu verhindern. Die Anlagen müssten sowohl im Frühling zu gewissen Zeiten wie auch im Herbst (Juli-Ende Oktober) sowohl tagsüber wie auch nachts sehr oft stillstehen. Damit ist die Rentabilität der Projekte nicht mehr gegeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz
Geschäftsführer

Stv. Geschäftsführerin

Werner Müller

Christa Glauser

Beilagen:

Merkblatt Windenergie von BirdLife Schweiz

Bericht der deutschen Fledermausexperten

Zusammenfassung Haldenstein (von der Vogelwarte autorisiert)